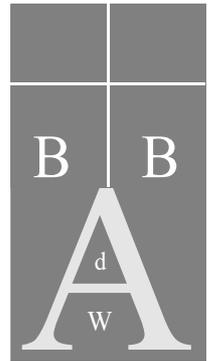


Bundesverband von Angehörigen- und Betreuervertretungen
in diakonischen und anderen christlichen Wohneinrichtungen und Werkstätten
für Menschen mit Beeinträchtigung
BABdW



An alle
Mitglieder, Angehörige, Betreuer, Freunde und Gäste

August 2018

Informationen Nr. 02/2018

Inhalt

- **Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter und Gäste**
- **In eigener Sache**
- **Mitgliederversammlungen**

- **Liste von gebräuchlichen Abkürzungen, die für unsere Arbeit wichtig sind**

Betreuungsrechtsreform

- **1. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe**
- **2. Zwei vorgelagerte Gutachten**
- **3. Augenblickliche Rechtslage im Hinblick auf assistierende und vertretende rechtliche Betreuung**
- **4. Zwei neuere Stellungnahmen**
- **5. Zum Schluss: Hinweise und Folgerungen**

Leserbrief

Sitz des Bundesverbandes ist Marburg; Internet: www.babdw.de; E-Mail: [babdw\(at\)babdw.de](mailto:babdw(at)babdw.de)
Vorsitzender: Ulrich Stiehl, Gabelsberger Str. 28 B, 35037 Marburg, Tel.: 06421/683218, E-Mail: ulr.stiehl@gmx.de
Der Bundesverband ist vom Finanzamt Marburg-Biedenkopf unter der St.-Nr. 31 250 62999 als gemeinnützig anerkannt.
Bankverbindung (Frankfurter Volksbank eG): IBAN: DE33 5019 0000 4302 0099 67, BIC: FFVBDEFF

Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter, Freunde und Gäste

Seitdem Mitte April die vorige Info erschienen ist, wurde die Betreuungsrechtsreform sehr in den Fokus gerückt. Diese Gesetzesreform ist sehr wichtig für Betreuungsvereine, Berufsbetreuer, ehrenamtliche rechtliche Betreuer, also auch für die weitaus meisten aller Eltern. Die Ausführungen zu diesem Thema sind natürlich nicht allumfassend, sie wurden selektiv aus der Perspektive für die Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung geschrieben. Sie erhalten also diesmal sozusagen eine Themenausgabe. Leider lassen sich juristische Fragestellungen nicht leicht kurz und bündig in in wenigen Sätzen fassen, da hierbei die wesentlichen, begrifflichen Unterschiede auf der Strecke bleiben, was dann letztlich wieder nur zu völlig unnötigen Diskussionen führt. Der Autor hat die Hoffnung - eigentlich sogar die Erwartung - dass diese Darstellungen es schaffen werden, Sie nachdenklich zu machen oder sogar zu mobilisieren, Ihre Meinung in Gesprächen und / oder schriftlich aktiv zu artikulieren.

In eigener Sache

Sehr geehrte Mitglieder und Sympathisanten des BABdW!

In meinem Beitrag „In eigener Sache“ vom April 2018 wurde das Thema Fördermitglieder im Zusammenhang mit unserer Satzungsänderung erörtert. Leider fühlte sich da kaum jemand wirklich persönlich angesprochen. Bisher haben ganze 2 Personen ihren Eintritt in den BABdW als Fördermitglieder erklärt. Das ist zu wenig.

Der Mitgliedsbeitrag von 50 € im Jahr je Angehörigenvertretung ist entschieden zu gering, um unsere Arbeit aufrecht zu erhalten. Er wird aber häufig nicht von der Einrichtung übernommen, sondern aus der Tasche eines Aktiven bezahlt, deshalb kann man ihn nicht beliebig erhöhen. Deshalb brauchen wir nicht nur Mitarbeitende (davon kann man nie genug haben), sondern auch Menschen, die sich an die Seite unserer kognitiv Beeinträchtigten stellen, z.B. aus dem Kreis der Geschwister, Paten, Freunde u. s. w., die mit ihren sicher eingehenden Beiträgen das Fundament unserer Arbeit festigen. Spontane zusätzliche Spenden sind natürlich auch sehr willkommen und bitter nötig. Hier möchte sich bitte jeder persönlich angesprochen fühlen.

Die meisten Aktiven kennen sich seit vielen Jahren, und es sind wunderbare Freundschaften entstanden. Aber die Aktiven sind auch erheblich älter geworden, und es gibt bedauerliche Ausfälle. Da wird es Zeit, dass in jeder Angehörigenvertretung heftig dafür geworben wird, dass nachwachsende Aktive auch zu den Mitgliederversammlungen kommen und sich an den aktuellen Diskussionen beteiligen.

Am 02.10.2018 ist ein Termin beim Behindertenbeauftragten der Bundesregierung Herrn Dusel verabredet, bei dem ihm die wichtige Arbeit der unabhängigen Angehörigenvertretungen erläutert wird.

Bleiben Sie bitte an unserer Seite und stärken Sie die Arbeit des BABdW!

Mit herzlichen Grüßen aus Marburg am 28.08.2018

U. Stiehl

Ulrich Stiehl
Vorsitzender

Mitgliederversammlung

Herzliche Einladung zu unserer nächsten Mitgliederversammlung! Sie findet statt

am 27./28.10.18 im Wannsee-Forum in Berlin

Im Mittelpunkt wird die zu erwartende Novellierung des Betreuungsrechtes stehen. Als Referentin konnten wir Frau Dr. Andrea Diekmann vom Betreuungsgerichtstag e. V. gewinnen. Sie wird uns als juristisch versierte Fachfrau die komplizierten Fragen der geplanten Betreuungsrechtsreform erklären.

Unser BABdW wird nun 12 Jahre alt, deshalb muss nach 4 Wahlperioden auch wieder ein neuer Vorstand (hoffentlich ein verjüngter) gewählt werden.

Unsere Mitgliederversammlungen sind öffentliche Veranstaltungen, auch wenn Sie nicht Mitglied sind, sind Sie herzlich eingeladen. Alle wichtigen Informationen und Unterlagen finden Sie im Internet auf unserer Seite www.babdw.de.

Liste von gebräuchlichen Abkürzungen, die für unsere Arbeit wichtig sind

In den letzten Wochen und Monaten wurde von Angehörigen mehrfach die Frage gestellt, ob es nicht möglich sei, immer wieder genannte Abkürzungen in einer Liste zusammenzustellen, so dass diejenigen, die sich noch einarbeiten wollen, eine Arbeitshilfe erhalten. Dieser Bitte soll entsprochen werden, und zwar in der Weise, dass die Liste jeweils am Ende der Informationen zu finden sein wird und nicht in einer gesonderten Datei, die Sie zusätzlich aufrufen müssten. Das ist dann auch gleichzeitig insofern eine Erleichterung für die Autoren der Informationen, als die Abkürzungen nicht wie bisher im Text erklärt werden müssen. Haben Sie noch weitere Anregungen oder Fragen zu diesem Thema? Bitte rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns!

Betreuungsrechtsreform

1. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe

Am 20. Oktober 2011 legte die interdisziplinäre Arbeitsgruppe, die 2009 aufgrund eines Beschlusses der 80. Justizministerkonferenz gegründet worden war und vom 16. Dezember 2009 bis zum 12. Oktober 2011 elf Mal tagte, ihren Abschlussbericht vor. Hinweise dazu finden Sie auf der Seite des BMJV ([1a](#)). Anfang 2012 erschien von der "Zeitschrift für soziale Arbeit, gutachterliche Tätigkeit und Rechtsanwendung in der Betreuung" eine Sonderausgabe über diesen Abschlussbericht ([1b](#)). Herr Prof. Dr. Volker Lipp verfasste im Januar 2012 ein ausführliches Vorwort, in dem vieles über die Zusammensetzung, die Aufgabenstellung und die Entwicklung der Themenschwerpunkte zu lesen ist. Außer diesem Vorwort finden sich in dieser Sonderausgabe u. a. das Inhaltsverzeichnis des Abschlussberichts einschließlich der 16 Anlagen, sowie eine inhaltliche Zusammenfassung. Anlage 9 ([1c](#)) ist eine Zusammenfassung besonders wichtiger Themenbereiche; hier fällt allerdings auf, dass das Thema "Finanzen", das doch auch zur Sprache kam, nicht genannt wird.

In dieser Information soll es insbesondere um die für unsere Lieben eminent wichtige Frage nach der *assistierenden* oder der *stellvertretenden* rechtlichen Betreuung gehen, die ja von der UN-BRK und dem BGB scheinbar unterschiedlich beantwortet wird.

Zu dieser Frage heißt es in der Zusammenfassung des Abschlussberichts von 2011 unter "II. Vorschläge der Arbeitsgruppe, 1. VN-Behindertenrechtskonvention" auf Seite 5:

"Die Arbeitsgruppe vertritt die Auffassung, dass das geltende Betreuungsrecht mit der VN-Behindertenrechtskonvention und deren Zielen im Einklang steht. Sie hält es für erforderlich, dass die VN-Behindertenrechtskonvention ein ständiger Maßstab bei der Anwendung des Rechts ist. Daher sind alle Akteure gefordert, den Zielen der

Konvention in der Praxis gerecht zu werden und dafür Sorge zu tragen, dass in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen nur dann eingegriffen wird, soweit und solange dies erforderlich ist. ..." (Unterstreichung - BABdW)

Es ist erstaunlich und erfreulich, dass die Meinung, das geltende Recht (BGB) stehe mit der UN-BRK in Einklang, damals von Fachleuten vertreten wurde. Dieser Ansicht ist aber gleichzeitig und nachher von vielen Seiten widersprochen worden. Es ist wohl so, dass die Ablehnung einer *vertretenden* rechtlichen Betreuung in den letzten Jahren noch stärker geworden ist. Die grundsätzliche Frage bleibt allerdings, ob bei der ganzen Diskussion nicht die nach UN-BRK (und auch nach deutschem Recht!) abzulehnenden "*ersetzenden* Entscheidungen" mit den vom BGB, wenn nötig, erlaubten, aber auch genau definierten "*(stell-)vertretenden* Entscheidungen" verwechselt werden. Darauf wird weiter unten noch einzugehen sein, gleichzeitig aber darauf verzichtet, andere Problemfelder, die von der Arbeitsgruppe behandelt wurden, näher zu erläutern und zu kommentieren.

2. Zwei vorgelagerte Gutachten

a) "Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte 'andere Hilfen' unter besonderer Berücksichtigung des am 1. 7. 2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde"

Die eigentlichen "Vorarbeiten" zum gesetzgeberischen Vorhaben "Betreuungsrechtsreform" begannen schon vor gut zweieinhalb Jahren. Ende November 2015 bekam das IGES Institut GmbH in Berlin vom BMJV den Auftrag, das o. a. Forschungsvorhaben durchzuführen. Ende Oktober 2017 war die Arbeit vollendet, und die Ergebnisse wurden in drei umfangreichen Bänden veröffentlicht. Diese Dokumentation umfasst insgesamt mehrere Hundert Seiten, die natürlich nicht alle gelesen werden müssen (können). Hilfreich sind aber die Inhaltsverzeichnisse, an Hand derer man sich die einzelnen jeweils gesuchten Aussagen zu bestimmten Themenbereichen heraussuchen kann.

Auf der Seite "Fachpublikationen" des BMJV ([2a](#)) wird diese Forschungsarbeit vorgestellt und auch hier finden Sie unter den entsprechenden Nummern die angegebenen Bände, die Sie sich kostenlos herunterladen können:

Bände I und II: Zentrale Ergebnisse und betreuungsvermeidende andere Hilfen ([2b](#)),

Band III: Dokumentation ([2c](#)).

Außerdem gibt es noch eine Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse ([2d](#)), die nur 22 Seiten lang, aber sehr aussagekräftig ist.

Zu beachten ist natürlich, dass sich diese Forschungsarbeit nicht speziell auf Betreuungen für Menschen mit kognitiven Einschränkungen bezieht, sondern generelle Aussagen für alle möglichen Betreuungen trifft.

Unter Berücksichtigung unserer Hauptfrage - stellvertretende oder assistierende rechtliche Betreuung - ist zu dieser Studie folgendes festzustellen:

1. Der Fokus der Studie liegt nach Aufgabenstellung und Titel natürlich bei der Frage nach der Vermeidung von rechtlichen Betreuungen und nicht bei der hier besonders in den Blick genommenen Problematik.
2. Andererseits bleiben aber Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen nicht unberührt von Vorschlägen zur Vermeidung von Betreuungen - wenn sie denn Wirklichkeit werden.

3. In der Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse (2d) werden ab Seite 5 unter "II - Potenzial für die Vermeidung rechtlicher Betreuungen" drei Problemfelder aufgelistet und Forschungsergebnisse dargestellt. Hierzu einzelne Bemerkungen:
 - 3.1 **"Institutionen, die häufig selbst Hilfeträger sind, entlasten sich von Aufgaben, indem sie eine rechtliche Betreuung anregen.** (Problemfeld 2)" Ohne das Ergebnis anzweifeln zu wollen, fehlt hier der Eindruck, den manche Angehörige haben, dass Träger der Eingliederungshilfe auch dazu neigen können, von rechtlichen Betreuungen abzuraten, weil dann "lästige" Eltern und manch berechnete Forderungen einfach ignoriert und ins Abseits manövriert werden können.
 - 3.2 **"Andere Hilfen' mit dem erforderlichen Funktionsniveau in Bezug auf Assistenz und Fallmanagement sind an manchen Orten nicht vorhanden oder überlastet.** (Problemfeld 3)" Hierzu nur diese Feststellung: Andere Hilfen - auch wenn sie die genannten Qualitätskriterien erfüllen - werden und dürfen bei kognitiv wirklich beeinträchtigten Personen nicht dazu führen, rechtliche Betreuungen zu vermeiden. Bei Personen, bei denen evtl. "nur" von einer Lernbehinderung gesprochen werden kann oder im Bereich der Psychiatrie mag das anders sein.

Auf Seite 9 beginnt ein neues Kapitel:

III. Hintergründe und Handlungsmöglichkeiten; auch hierzu nur wenige Anmerkungen:

4. Von Betreuungsbehörden wurde die Vorsorgevollmacht **"als die beste oder gar einzige wirksame 'andere Hilfe' bezeichnet."** Hier wird wieder deutlich, dass die meisten Betreuungsbehörden die vielen Menschen mit kognitiven Einschränkungen nicht im Blick hatten (oder immer noch nicht haben), die die Voraussetzungen für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht gar nicht erfüllen können; zudem gibt diesen Menschen eine Vorsorgevollmacht nicht ständig die notwendige Hilfe im täglichen Leben.
5. Wie steht es um die Mitwirkung der Betroffenen bei "anderen Maßnahmen"? Hier wird festgestellt (S. 10 oben), **"etwa ein Viertel (der rechtlichen (Berufs?-) Betreuer - BABdW) weist darauf hin, dass Betroffene nicht mitwirken (können). Die Betreuungsbehörden geben für 20% (Median) aller Vorgänge an, dass eine Vermittlung von anderen Hilfen grundsätzlich in Betracht käme, diese aber an der (nicht vorhandenen - BABdW) Mitwirkungsfähigkeit der Betroffenen scheitert."** Hier kann unterstellt werden, dass auch einmal Personen mit kognitiven Einschränkung mit einbezogen wurden.
6. Gründe für die Defizite in der Ausschöpfung des Potenzials für die Vermeidung rechtlicher Betreuungen werden im ersten Punkt auf Seite 11 aufgeführt. In den §§ 53 folgende SGB XII (Eingliederungshilfe) sieht man zwar einen **"hohe(n) Stellenwert für die Vermeidung rechtlicher Betreuungen"**, die Defizite **"ergeben sich aus unzureichenden Kapazitäten, aus einer unzureichenden Umsetzung der vereinbarten Leistungen und Angebote durch die Anbieter und einer nicht ausreichenden Bemessung der bewilligten Fachstundenkontingente, um die Erfüllung koordinierender und nachsorgender Maßnahmen im erforderlichen Maße mit den Betreuten ausführen zu können."** Diesen Ausführungen ist voll zuzustimmen. Leider fehlt aber auch hier bei den Gründen für die Defizite in der Potenzialausschöpfung wieder der Hinweis darauf, dass die meisten Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen auch bei Wegfall dieser Gründe noch einer rechtlichen Betreuung als Hilfe bedürfen, weil ihnen trotz aller Assistenz die Fähigkeit fehlt, die für sie viel zu abstrakten Fakten zu einer wirklich selbstbestimmt begründeten Entscheidung zu nutzen und diese selbstständig zu vertreten.
7. Die Studie sieht eine mögliche Rolle von Familienangehörigen als „andere Hilfe“ und dadurch auch einen Weg zur Vermeidung von rechtlichen Betreuungen (S. 14, oben). Völlig unerwähnt und unbewertet bleibt die Tatsache, dass Eltern oder andere Angehörige bei der Durchsetzung von Rechtsforderungen oder beispielsweise selbst nur bei der Erledigung einer Angelegenheit bei der Sparkasse oder beim Arzt immer schlechte Karten haben, abgewiesen

oder nicht informiert werden, wenn sie nicht gleichzeitig rechtliche Betreuer sind - also berechtigt sind, in Vertretung des Betroffenen zu handeln.

8. Auf einen Punkt sei hingewiesen, der nicht in der Zusammenfassung wohl aber in Band I unter 3.1.4. "Verlängerung von bestehenden Betreuungen" auf Seite 151 angesprochen wird. Hier wird eine Forderung aus einer Stellungnahme des Betreuungsgerichtstages vom 18.07.2012 zitiert, also neu gestellt:

"Viele Betreuungen sind als Krisenintervention in einer akuten Problemlage erforderlich, aber nicht langfristig. Dennoch ist es in der Realität schwierig, eine Betreuung nach einem halben Jahr wieder aufzuheben, wenn die betreute Person die Weiterführung wünscht."

Gefordert wurde in diesem Zusammenhang nicht die Stärkung des Wunsch- und Wahlrechtes des Betroffenen, sondern dass **"in diesem Zusammenhang die Einholung einer Stellungnahme der Betreuungsbehörde obligatorisch sein solle."**

Auch in diesem Zusammenhang gilt es also, aufmerksam zu sein: Nicht weitergeführte rechtliche Betreuungen führen auch zu Kosteneinsparungen - auch für Gerichtskassen.

Kurzes Fazit:

1. Die rechtlichen Betreuungen werden grundsätzlich als Einschränkung für diejenigen gesehen, die "unter Betreuung" stehen. Ein Gesichtspunkt wird hier völlig außer Acht gelassen, nämlich dass eine rechtliche Betreuung für den Betroffenen auch oft mehr als nur eine Hilfe in Rechts-sachen ist. Sie gibt vielen Betroffenen Rückendeckung und Sicherheit bei ihrer Lebensplanung und -gestaltung, die sie allein nicht meistern können. Fähigkeiten und Bedürfnisse wirklich kognitiv Beeinträchtigter bleiben hier schlicht unberücksichtigt!
2. Es wird an mehreren Stellen festgestellt, dass es Personalengpässe gibt, die behoben werden müssen, wenn die jeweils angesprochene Situation verbessert werden soll. Das kostet Geld, das wahrscheinlich aber leider nur wieder an anderen Stellen vorhanden ist. Also wird im kommenden Gesetzgebungsverfahren die Quadratur des Kreises versucht werden, a) die Situation der Betroffenen zu verbessern und b) gleichzeitig Kosten in den Gerichtskassen zu minimieren.

Warum sind nun die Ergebnisse dieser Studie auch für diejenigen sehr wichtig, die gar nicht von "anderen Hilfen" profitieren können? Die Antwort ist einfach: Auch diese Studie wird eine der Grundlagen sein, die von Politikern zur eigenen Meinungsbildung herangezogen werden. Wieder müssen wir aufpassen, dass unsere kognitiv beeinträchtigten Lieben nicht unberücksichtigt bleiben. Wenn Gerichte aufgrund einer neuen Gesetzeslage wesentlich zurückhaltender bei der Einrichtung oder Verlängerung rechtlicher Betreuungen sein werden (müssen), gilt das für alle. Es gibt aus guten Gründen kein Gesetz speziell für bestimmte Gruppen.

b) Qualität in der rechtlichen Betreuung

Dieser Forschungsauftrag des BMJV ging an das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG) in Köln und wurde etwa zeitgleich mit der ersterwähnten Studie durchgeführt. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgte auch hier in einem ausführlichen, langen Bericht ([3a](#)) und in einer Kurzfassung dieses Berichtes ([3b](#)). Außerdem finden Sie als Anlagen noch das Kapitel 10 "Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen" ([3c](#)) und die Zusammenfassung auf der Hinweisseite des BMJV ([3d](#)).

In Bezug auf die Qualität der rechtlichen Betreuung wurden drei Bereiche unterschieden:

1. **Die Strukturqualität:** Damit sind z. B. die Organisation der Abläufe (Büroorganisation) und die Qualifikationen (der an den Betreuungen beteiligten Personen gemeint) (u. a. Seite 5 der Kurzfassung). Dinge also, die den Rahmen für ein gutes (oder weniger gutes) Gelingen von rechtlichen Betreuungen bilden.

2. **Die Prozessqualität:** Hier wird die "Kommunikation mit den Betreuten und Anwendung von Methoden" (Seite 5 der Kurzfassung) erfasst. Es geht also um das "Wie" der Betreuungsführung.
3. **Die Ergebnisqualität:** Wie wird die Betreuung (das Ergebnis der Betreuung) durch die Betreuten bewertet? Einfach gesagt: "Was ist am Ende aus Sicht der Betreuten durch die Betreuung erreicht worden?"

Natürlich ist auch diese Studie nicht speziell auf die Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zugeschnitten. Die Datenerhebung erfolgte nach standardisierten Befragungen zur Qualität in der rechtlichen Betreuung (Quelle: Befragungen des ISG 2016/2017 im Rahmen der Untersuchung zur Qualität der rechtlichen Betreuung, Abschlussbericht, S. 45):

Erhebungsmodul	Feldphase	Grundgesamtheit	Teilnehmer	Beteiligungsquote
1. Berufsbetreuer	Juli - Okt. 2016	geschätzt 16.100	2.460	15,3%
2. Ehrenamtliche Betreuer	Aug. - Okt. 2016	geschätzt 583.000	1.324	0,2%
3. Betreuungsgerichte:	Nov. 2016 - Jan. 2017			
Gerichtsverwaltung		582	191	32,8%
Notariate (Württemberg)		234	18	7,7%
Richter (geschätzt)		2.000	196	9,8%
Rechtspfleger		2.600	385	14,8%
4. Betreuungsbehörden	Jan. - Febr. 2017	449	216	48,1%
5. Betreuungsvereine	März - Mai 2017	822	351	42,7%

An dieser Stelle soll nur auf Ergebnisse hingewiesen werden, die sich besonders in Bezug auf Angehörige (Eltern) als rechtliche Betreuer ergeben haben - trotz der leider nicht ganz unerwartet schwachen Repräsentanz:

"Im Hinblick auf die *Strukturqualität* ehrenamtlicher Betreuung ergibt sich aus der Untersuchung, dass das Informations- und Kenntnissniveau erwartungsgemäß niedriger ist, als das bei Berufsbetreuern. Allerdings wird das Angebot einer Begleitung durch die Betreuungsvereine unzureichend in Anspruch genommen. Auch werden andere Angebote der Beratung nicht genügend genutzt. Vor allem Angehörigenbetreuer haben oft Schwierigkeiten mit einer klaren Rollenabgrenzung."

"..... wurde auch bei den ehrenamtlich geführten Betreuungen durch die Befragung deutlich, dass nur ein Teil der Betreuten durch eine Vertretungsregelung für den Fall einer unerwarteten Verhinderung des Betreuers abgesichert ist. ..."

"Die *Prozessqualität* der ehrenamtlichen Betreuung ist zum einen dadurch geprägt, dass deutlich häufiger persönliche Kontakte gepflegt werden, auch wenn Angehörigenbetreuer mit dem Betreuten nicht in einem Haushalt leben. Zum anderen ist aber auch hier die Informationslage der ehrenamtlichen Betreuer schlechter als die der Berufsbetreuer, worunter unter anderem die Aufklärung der Betreuten über ihre Rechte sowie die Unterstützung einer selbstständigen Entscheidungsfindung leiden."

(Zitate aus: Qualität der rechtlichen Betreuung - Kurzfassung Seiten 10 und 11)

Zu den hier gebrachten Zitaten wieder nur einzelne kurze Anmerkungen:

1. Es wird dringend empfohlen, von der Kurzfassung ([3b](#)) wenigstens Punkt 4.2 auf den Seiten 10 bis 12 eingehend zu studieren.
2. Den an dieser Stelle vorgestellten Ergebnissen ist durchweg zuzustimmen, dazu aber noch

kleine Hinweise:

- 2.a Die geringeren Sachkenntnisse im Betreuungsrecht werden zum Teil dadurch wieder ausgeglichen, dass die meisten Angehörigen, die gleichzeitig rechtliche Betreuer sind, ihre Lieben wesentlich besser kennen, weil sie sie von Kindesbeinen an begleitet haben. Bei den wenigen Kontakten, die Berufsbetreuer oft mit ihren Betreuten haben (können), kann oft nicht davon die Rede sein, dass sich beide wirklich "kennen" - und nicht nur wissen, wer der andere ist, wenn denn einmal eine Begegnung stattfindet.
- 2.b Das heißt natürlich nicht, dass nicht grundlegende Kenntnisse aus dem Betreuungsrecht vorhanden sein müssen; auch nicht, dass sich nicht insbesondere Eltern der Gefahr sehr bewusst sein müssen, weiter als Eltern kleiner Kinder zu handeln, ohne zu berücksichtigen, dass die "Lieben" mittlerweile erwachsen sind.
- 2.c Erfahrungsgemäß ist es leider wirklich so, dass manche Angehörige in Bezug auf das Betreuungsrecht (bei plötzlich anstehenden Fragen) nach dem Motto argumentieren: "Das muss einem ja auch einmal gesagt werden!" und völlig ignorieren, dass es ja auch eine Pflicht gibt, sich in Eigeninitiative zu informieren.
- 2.d Mangelnde Eigeninitiative kann natürlich auch gewichtige Gründe haben, z. B. echter Zeitmangel, wenn jemand mehrere Jobs gleichzeitig wahrnehmen muss, um seine finanzielle Existenz zu sichern oder mangelnde Flexibilität. Deshalb kann man aber z. B. Eltern nicht die Berechtigung absprechen, für ihr Kind auch als rechtliche Betreuer da zu sein.
3. Angehörige übernehmen - auch wenn sie rechtliche Betreuer sind - fast immer zusätzliche (soziale) Aufgaben, die grundsätzlich nicht zu den Aufgaben einer rechtlichen Betreuung gehören und können auch aus diesem Grund die Bedürfnisse ihrer Lieben besser beurteilen als Berufsbetreuer oder als nur punktuell hinzukommende Juristen..

Besonders zu beachten sind ebenfalls die Feststellungen und Vorschläge unter den Punkten 4.3.1 - Einrichtung und Verlängerung einer Betreuung sowie Auswahl der Betreuer, 4.3.2 - Einführung und Begleitung von Betreuern und 4.3.3 - Aufsicht und Kontrolle über die Betreuer auf den Seiten 12 bis 15 der Kurzfassung. An dieser Stelle ist unter unserem Generalthema - assistierende oder vertretende Betreuung - nicht geboten, auch diese Ausführungen zu zitieren und einzeln zu kommentieren.

Kurzes Fazit auch zu dieser Studie:

1. Auch in diesem Gutachten wird an mehreren Stellen von Personalmangel gesprochen, der unter Einsatz finanzieller Mittel behoben werden kann. Das größere Problem dürfte aber sicher darin bestehen, die geschaffenen Stellen auch mit kompetenten Fachleuten zu besetzen.
2. Angehörige als rechtliche Betreuer müssen sich in Eigeninitiative bemühen, zumindest Grundkenntnisse im Betreuungsrecht (z. B. als Mitglied eines Betreuungsvereins) zu erwerben, wenn sie nicht irgendwann als unqualifiziert abgestempelt oder abgelehnt werden wollen. Grundsätzlich sollte das nach geltendem Recht auch bei der Bestallung durch ein Betreuungsgericht gefordert werden. Bei Betreuungen besonders kognitiv Beeinträchtigter ist andererseits sicherlich auch die "soziale Komponente" bei der Übernahme einer Betreuung durch Angehörige zu berücksichtigen, was nicht zuletzt zum Primat dieser Lösung durch den Gesetzgeber geführt haben dürfte. Und, eine kompetente, kostenfreie und erreichbare Beratung sollte nicht nur Betroffenen sondern selbstverständlich auch ihren Betreuern barrierefrei zur Verfügung stehen.
3. Auch über die "Stellschraube Qualität der Betreuung" lässt sich die Anzahl der Betreuungen beeinflussen (senken) - also Geld einsparen.
3. Es ist anzuraten, nicht nur die oben genannten wenigen Seiten der Kurzfassung zu lesen, sondern auch ausgewählte andere Kapitel der Kurzfassung und ebenfalls ausgewählte Abschnitte des Kapitels 10 "Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen" ([3c](#)).

Die Ergebnisse auch dieser Studie werden mit Sicherheit eine der Grundlagen sein, die von den mit diesen Fragen befassten Politikern zu Rate gezogen werden. Deshalb ist von Vorteil bei Diskussionen zu diesem Thema, wenigstens etwas von ihr zu wissen.

3. Augenblickliche Rechtslage im Hinblick auf assistierende und vertretende rechtliche Betreuung

a) Bürgerliches Gesetzbuch - BGB

In Deutschland gilt seit 1992 das im BGB in den §§ 1896 bis 1908 k niedergelegte Betreuungsrecht. Es wurde in der Zwischenzeit verändert und ergänzt, gilt aber weiterhin als eines der modernsten der Welt. Sinn dieses Gesetzes war und ist nicht, des Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen einzuschränken oder ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erschweren. Das genaue Gegenteil ist der Fall: Unterstützung durch die Betreuer in den Bereichen ist angesagt, in denen sie durch ein Gericht eingesetzt wurden. So lesen wir in § [1896](#):

(1) **Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.**

(1a) **Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.**

(2) **Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist.** ²Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § [1897](#) Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

....

Und in § [1901](#) ist festgelegt:

(1) **Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.**

(2) **Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht.** Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) **Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.** Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(Alle Unterstreichungen - BABdW)

Diese Beispiele zeigen deutlich, dass dem Betreuten durch die Einrichtung einer Betreuung geholfen wird, wenn sie denn gewissenhaft und dem Gesetz entsprechend durchgeführt wird.

Warum von bestimmten Seiten richtig, aber immer nur einseitig betont wird, eine Betreuung sei eine Einschränkung von rechtlichen Möglichkeiten für den Betreuten, bleibt unklar.

In § 1902 des BGB sind das Recht und damit auch die Pflicht des Betreuers festgelegt, den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten - hier geht es also um die "stellvertretende Betreuung":

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

Bestimmte Kritiker verlangen, dass diese Bestimmung gestrichen wird. Es wird gefordert, dem Betreuten so zu assistieren, dass er seine Anliegen selbst vertreten kann. Für viele Menschen aus dem Bereich der kognitiv beeinträchtigten Personen - aus deren Sicht *hier* argumentiert wird - ist das völlig illusorisch. Es gibt zweifellos mehr Menschen als wir denken, die leider nicht erfassen können - auch mit Hilfe guter Assistenz nicht - um welche Probleme es im jeweiligen Fall eigentlich geht. Bei den meisten lässt sich zwar der natürliche Wille erkunden, erfragen, erahnen; das heißt aber noch lange nicht, dass sie ihre Angelegenheiten - auch hier wieder: selbst mit guter Assistenz nicht - selbst vertreten können.

b) Die UN-BRK / VN-BRK

Die immer wieder angeführte UN-BRK (4a, 4b) bestimmt in Artikel 12:

Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.**
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.**
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.**
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.
(Alle Unterstreichungen durch den BABdW)**

Die deutsche Schattenübersetzung (4c) stimmt in den zitierten Absätzen mit der offiziellen überein.

Für den Autor kommen beim Vergleich von BGB und UN-BRK zwei Dinge zum Ausdruck:

- a) Eine große Übereinstimmung gibt es zwischen beiden in den Aussagen darüber, dass die Menschen mit Beeinträchtigung nicht diskriminiert werden dürfen, unterstützt und gefördert

werden müssen.

- b) Die entscheidende Differenz liegt darin, dass in der UN-BRK scheinbar ausschließlich von Unterstützung und leider nicht auch explizit von Stellvertretung gesprochen wird.

Die Frage dazu ist: Kann eine stellvertretende Wahrnehmung der Rechte eines Betreuten nicht auch eine unterstützende Betreuung sein für den, der seine Rechte nicht selbst vertreten kann? Ist Unterstützung nur durch Assistenz möglich?

4. Zwei neuere Stellungnahmen

Aus der Anzahl der zur Verfügung stehenden Stellungnahmen wurden hier zwei ausgewählt:

a) Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. vom 6. März 2018

Diese Stellungnahme ([5a](#)) nimmt sehr differenziert zu Problemen und Ergebnissen Stellung, die in den beiden oben vorgestellten Studien aufgezeigt wurden. Sie ist sehr wichtig, deshalb wird die Lektüre dringend empfohlen. Wenn Sie das Inhaltsverzeichnis zu Hilfe nehmen und sich die wichtigsten Punkte herausuchen, lohnt sich der Zeitaufwand sehr. Hier nur zwei kurze Zitate:

Rechtsinstitut der Betreuung hat sich im Grundsatz bewährt

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe ist der Meinung, dass sich das in §§ 1896 ff. BGB verankerte Rechtsinstitut der Betreuung grundsätzlich bewährt hat. Es muss jedoch dahingehend weiterentwickelt werden, dass behinderte oder psychisch kranke Menschen bei der Ausübung ihrer Rechte vorwiegend Unterstützung erfahren und sie - falls erforderlich - vor einer Selbstschädigung geschützt werden. Die Aufgabe der rechtlichen Betreuung muss weiterhin Teil des Zivilrechts sein.

Primat der Unterstützung gesetzlich verankern

Hierzu gehört das Zusammenspiel von § 1901 BGB, wonach zu den erforderlichen Tätigkeiten zur Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten auch Beratung und Unterstützung gehören und § 1902 BGB, der dem Betreuer in den ihm übertragenen Aufgabekreisen Vertretungsmacht verleiht.

Diese Formulierungen zeigen, dass die Lebenshilfe die Betreuung in der Form der Stellvertretung nicht ablehnt, sondern sie durch andere Formulierungen näher und deutlicher an den Grundsatz der Beratung und Unterstützung binden will. Dem ist zuzustimmen, wenn auch auf viele unserer kognitiv beeinträchtigten Lieben die weiter oben genannten Bedenken weiter zutreffen.

b) Schreiben von Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. an die Koalitionsparteien, die Bundesminister/innen für Justiz und für Verbraucherschutz, Arbeit und Soziales und Gesundheit vom 4. Mai 2018

Dieser Brief wird auch von mehreren anderen Verbänden mitgetragen, unter anderem vom BeB ([5b](#)). - Im Gegensatz zur o. a. Stellungnahme der Lebenshilfe stellt dieses Schreiben einseitig nur die Sichtweise der Psychiatrie dar. Diese berücksichtigt aber in mehreren Forderungen zur Betreuungsrechtsreform nicht die Belange der Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung.

Ein wichtiger Absatz des Abschnittes "Betreuungsrechtsreform" dieses Briefes lautet:

**Aus Sicht der Verbände muss dabei die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) die maßgebliche Richtschnur abgeben, nach der eine "Betreuung" im Sinne der ersetzen-
den Regelung von einzelnen, mehreren oder aller Angelegenheiten - bis hin zu**

Freiheitsentziehenden Maßnahmen - nur als absolute Ausnahme angewendet werden darf und die Würde und die Rechte der Einzelnen immer geschützt und gesichert bleiben müssen. Das beinhaltet auch enge Fristen, die eine regelmäßige und unabhängige Überprüfung der jeweils im Ausnahmefall veranlassten Betreuungsmaßnahme vorsehen müssen. Maßgebend ist Artikel 12 der BRK, der die unterstützende Entscheidungsfindung anstelle der 'ersetzenden Entscheidungsfindung' setzt.

(Unterstreichung durch den BABdW)

Einige Bemerkungen zu diesen Ausführungen seien erlaubt:

- ◆ Nach geltendem Recht des BGB (§ [1896](#)) darf auch schon heute keine Betreuung eingerichtet werden, wenn sie nicht notwendig ist und die anstehenden Probleme genau so gut anders gelöst werden können. Und, die "ersetzende Entscheidungsfindung" (= Entmündigung, Vormundschaft ...) wurde in Deutschland schon 1992 abgeschafft. (Hier hat man sich wohl im Begriff vertan! - s.w.u.).
- ◆ Für eine Person mit kognitiver Beeinträchtigung ist es völlig inakzeptabel, eine rechtliche Betreuung nur - wie oben gefordert - in absoluten Ausnahmefällen angeordnet zu bekommen - und dazu noch mit engen Fristen. Wenn diese Person aufgrund ihrer geistigen Einschränkung(en) Situationen nicht überblicken und daraus abzuleitende Handlungen nicht verstehen kann, ist es unmöglich, dass sich das (kurzfristig) ändern wird.
- ◆ Die rechtlichen Betreuer stehen auch heute schon unter der Aufsicht der Gerichte. Den Richtern ist es völlig unbenommen, die gesetzlich vorgesehene Frist von maximal sieben Jahren für eine Überprüfung zu unterschreiten oder / und andere Kontrollen kurzfristig anzuordnen.
- ◆ Freiheitsentziehende Maßnahmen sind schon jetzt an äußerst restriktive rechtliche Bedingungen gebunden und nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig (§ [1906](#) BGB). Im Extremfall können sie notwendig sein.
- ◆ Es ist völlig unerfindlich, wieso CBP, BeB und andere in diesem Schreiben befürworten, die stellvertretende Betreuung (§ [1902](#) BGB) nur als "absoluten Ausnahmefall" zu akzeptieren. Beide Fachverbände betonen doch immer wieder, sie würden auch die Belange der Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen vertreten. Es ist richtig, dass die UN-BRK nur die unterstützende Entscheidungsfindung kennt. Nur sollte man den Begriff auch nicht stärker einschränken, als es der "Fachausschuss zur UN-BRK" tat. Tatsächlich leben Menschen unter uns, die sich selbst nicht vertreten können, also lebenslang auf die Hilfe durch eine stellvertretende rechtliche Betreuung angewiesen sind, ob das nun gefällt oder nicht. Die Anzahl dieser Personen ist dabei völlig unerheblich. Eine nicht mehr vorhandene Möglichkeit für eine langfristige rechtliche Betreuung ist auch keine Sache an die man sich bei gutem Willen gewöhnen kann.

5. Zum Schluss: Hinweise und Folgerungen

a) Positionspapier des Betreuungsgerichtstags e. V. vom 15. September 2014

Dieses wichtige Positionspapier ([6](#)) bringt Sichtweisen, Erklärungen und Vorschläge aus juristischer Perspektive. Es vertritt also nicht einseitig die Forderungen von Verbänden, Bundesarbeitsgemeinschaften, Ministerien, Sozialbehörden oder Verwaltungen. Warum diese Stellungnahme oft einfach ignoriert wurde, kann nur vermutet werden. Die eingehende Lektüre wird dringend empfohlen, finden sich doch gerade hier einige Klarstellungen, die in der hitzigen Diskussion um den scheinbaren Widerspruch zwischen BGB und UN-BRK gerne übersehen werden.

Ganz entscheidend ist, die genaue Definition und damit die strikte Unterscheidung der Rechtsbegriffe "*ersetzende* Entscheidung", "*(stell-)vertretende* Entscheidung" und "*unterstützte (assi-*

stierte) Entscheidung" zu beachten. Wir zitieren hier ausführlich, weil wir nicht der Ansicht sind, dies treffender formulieren zu können:

... Die UN-BRK verpflichtet ... dazu, Menschen mit Behinderung eine geeignete Unterstützung zur Verfügung zu stellen, mit denen sie diese Hindernisse bei der Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit überwinden können (Art. 12 Abs. 3 UN-BRK).

Als Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit im Sinne des Art. 12 UN-BRK sind damit alle Maßnahmen und Instrumente anzusehen, die Menschen mit Behinderungen helfen, diese Hindernisse zu überwinden, um ihnen gleichberechtigt mit anderen Menschen rechtlich wirksames Handeln zu ermöglichen (supported decision making).¹ Die UN-BRK gibt nicht vor, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Sie verlangt aber ausreichende Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des Selbstbestimmungsrechts (Art. 12 Abs. 4 UN-BRK).

Der Gegenbegriff zur Unterstützung ist die ersetzende Entscheidung (substitute decision). Eine ersetzende Entscheidung zeichnet sich dadurch aus, dass weder nach dem Willen noch den Vorstellungen eines Menschen gefragt und diese verwirklicht werden, sondern eine andere Person nach eigenem oder einem objektiven Maßstab anstelle der betroffenen Person handelt. (alles zitiert v. S. 1)

....

Der Fachausschuss zur UN-BRK hat diese Aussagen der UN-BRK in seinem General Comment zu Art. 12 UN-BRK im Hinblick auf „interdiction“ (Entmündigung), „guardianship“ und „curatorship“ (Vormundschaft) konkretisiert. Auch wenn diese Maßnahmen in Deutschland im Jahre 1992 abgeschafft und durch die Betreuung ersetzt worden sind, müssen das deutsche Betreuungsrecht und seine Praxis im Lichte der UN-BRK überprüft werden. (S. 2)

....

Anerkennung der rechtlichen Handlungsfähigkeit, „substitute decision-making regime“

In Deutschland erwirbt jeder Mensch mit Eintritt der Volljährigkeit kraft Gesetzes die volle rechtliche Handlungsfähigkeit (Geschäftsfähigkeit, Ehegeschäftsfähigkeit, Testierfähigkeit, Einwilligungsfähigkeit, Deliktsfähigkeit usw.). Seit der Abschaffung der Entmündigung gibt es im deutschen Recht keinen gerichtlichen oder behördlichen Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit mehr, weder vollständig noch für bestimmte Bereiche oder eine bestimmte Entscheidung. Sowohl die Erteilung einer Vorsorgevollmacht als auch die Bestellung eines Betreuers lassen die rechtliche Handlungsfähigkeit des behinderten Menschen unberührt. Sie besteht uneingeschränkt weiter. (S. 3)

....

Stellvertretung auch in Form der „gesetzlichen Vertretung“ ist nicht zu verwechseln mit dem Begriff des „substitute decision making regime“. ... (S. 4)

Stellvertretung ist auch nicht zu verwechseln mit dem Begriff der ersetzenden Entscheidung („substitute decision“). Stellvertretung ist lediglich ein Mittel; entscheidend ist der Zweck, zu dem sie eingesetzt wird. Stellvertretung ermöglicht den Transport der Entscheidung eines Menschen mit Wirkung nach außen und, soweit erforderlich, eine Entscheidung des Vertreters auf der Basis der Wünsche („will and preference“) bzw. des mutmaßlichen Willens („best interpretation of will and preference“) des Menschen mit Behinderung. Die Stellvertretung ist in diesen Fällen ein Mittel der Unterstützung des behinderten Menschen bei der Ausübung seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit.

(Alle Unterstreichungen - BABdW)

¹ General Comment No. 15 des Fachausschusses zur UN-BRK

Es lohnt sich wirklich, diese 7, in Bochum am 15.09.2014 geschriebenen Seiten vollständig und sorgfältig zu lesen, um begründet zu dem Schluss zu kommen:

Auch die rechtliche Betreuung (in Deutschland) erfüllt damit die Kriterien des General Comment für ein „support decision making regime“. (S. 7)

Auch in dieser Stellungnahme werden 7 (Haupt-) Punkte aufgeführt in denen nach Ansicht der Autoren Reformbedarf besteht. Dies ändert aber u. E. nichts an der grundsätzlichen Gültigkeit und Angemessenheit der deutschen Regelungen zum Wohle unserer Lieben.

b) Betreuungsrechtsreform - Der Weg zum Gesetz

Das BMJV hat am 20. Juni 2018 mit einem breiten Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ begonnen, der Ende 2019 abgeschlossen werden soll. Eingeladen sind rund 80 Experten von Fachverbänden, Behörden, Wissenschaft u. a. m. In einer Pressemitteilung vom 20. Juni gibt das BMJV darüber Auskunft ([7a](#)). Staatssekretärin Frau Chr. Wirtz eröffnete die erste Sitzung ([7b](#)). Die BAGuAV wurde ebenfalls eingeladen; wir werden vertreten durch Herrn Rüdiger Mau, derzeit Vorsitzender des BKEW. Es ist toll, dass wir nicht vergessen worden sind, aber auch zu bedenken, dass Herr Mau nur einer von ca. 80 anderen klugen Leuten ist, die alle ihre speziellen Sichtweisen und Positionen vertreten und durchzusetzen versuchen. Wir wünschen Herrn Mau viel Geduld, Ausdauer, Glück in jeder Hinsicht und gute Kontakte zu anderen für uns wichtigen Personen.

c) Folgerungen

- Bitte ziehen Sie jetzt nicht diesen fatalen Schluss: "Unsere Positionen werden ja schon gut vertreten, also brauchen wir das nicht mehr selbst zu tun". Auf der Einladungsliste des BMJV stehen keine Politiker des Bundestages, die am Ende die Entscheidungen fällen werden. Sie von unseren Positionen in Wort und Schrift zu überzeugen, bleibt die Sache aller betroffenen Angehörigen.
- Die rote Linie in unseren Argumentationen nicht zu verlieren, ist eigentlich nicht schwer, wenn Sie bei Vorschlägen in Bezug auf rechtliche Betreuung folgende Fragen im Hinterkopf behalten:
 - Welche Konsequenzen hat ein bestimmter Vorschlag für unsere Lieben?
 - Bringt dieser Vorschlag Gutes für unsere Lieben?
oder
 - Bringt dieser Vorschlag nichts Gutes für unsere Lieben?
 - Werden unsere Lieben mit diesem Vorschlag überfordert oder einfach nur wieder vergessen?
- Das Recht und die Pflicht zur Stellvertretung der rechtlichen Betreuer für die Betreuten, wie sie in § [1902](#) BGB festgeschrieben ist, darf nicht abgeschafft werden.

Das Betreuungsrecht und seine Reform wird uns in den kommenden Jahren mit Sicherheit immer wieder beschäftigen (müssen). In der nächsten BABdW-Info werden Sie über einige in den letzten eineinhalb Jahren gefasste Beschlüsse des BGH und anderer Gerichte in Bezug auf das Betreuungsrecht informiert werden. Wenn Sie weitergehende Fragen haben, schreiben Sie uns, rufen Sie an oder am allerbesten: **nehmen Sie an unserer Mitgliederversammlung Berlin teil (s.o.)**. Dort informiert uns eine Fachjuristin und steht uns Rede und Antwort.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihnen mit diesen Ausführungen viel an Lesestoff und Zeiteinsatz zugemutet wird! Aber es geht um unsere Lieben und eine Gesetzesreform dieser Art ist eben halt keine einfache Sache, die man nur mal eben so nebenbei verstehen und erledigen kann.

Leserbrief

Als letzten Beitrag dürfen wir einen Leserbrief veröffentlichen, mit einem völlig anderen Thema:

Wie wichtig Angehörigenvertretungen sein können !

Anfang Juli 2018 : 3.Sitzung der Angehörigenvertretung einer großen Einrichtung der Behindertenhilfe im Norden.

Die Geschäftsführerin berichtet von einem neuen erschreckenden Phänomen, das Landkreise versuchen, aggressive, also sich selbst und andere verletzende, beeinträchtigte Menschen quasi per Zwangseinweisung in Einrichtungen der Behindertenhilfe unterzubringen.

Diese haben meist nur eine begrenzte Anzahl Plätze für diesen Personenkreis im Angebot und sind meistens voll belegt.

Der Wortlaut dieser Schreiben ist ziemlich provokant und vom Wortlaut her oft ähnlich.: Sie haben Plätze frei und sie haben eine Aufnahmeverpflichtung. Geld spielt eine zweitrangige Rolle, soll heißen, die Landkreise zahlen oft mehr als für die sogenannten „Normalos“.

Der geschätzte Leser und Angehörigenvertreter denkt: Halt Moment mal, so kann es doch nicht gehen! Und da kommt die Angehörigenvertretung als Regulationsgremium ins Spiel. Die Einrichtungsleitung bittet das Gremium um Mithilfe, sich gegenüber solchen Zwangseinweisungen zu wehren. Man habe ja auch eine deutliche Fürsorge und Schutzverpflichtung gegenüber den Bewohnern, die schon da sind und deren Leib und Leben in Gefahr und das tägliche gute Miteinander in Schieflage geraten könnte.

Die Angehörigenvertretung sollte im Bedarfsfall schnell und unbürokratisch eine deftige Stellungnahme verfassen, die man dem Ablehnungsbescheid beifügen werde.

Die Plätze, die in den größeren Einrichtungen existieren, kann man sich justizvollzugsartig vorstellen. Besonders in Deeskalation ausgebildete Fachkräfte, die teilweise schon durch ihr Erscheinungsbild respekt einflößend wirken können, sind hier beschäftigt.

Wenig später, einige Tage nach der Sitzung erfahre ich von einem Angehörigenvertreter aus dem Seehofer-Land , das es dort ähnliche Begebenheiten gab. Offenbar haben wir es mit einer neuen um sich greifenden Herausforderung zu tun. Also: Wachsam sein !

Die bewährte Praxis eines behutsamen und gut vorbereiteten Umzug in eine Betreuungseinrichtung sollte nicht aufgegeben werden .

Also: sind wir als Angehörigenvertretung geradezu unverzichtbar ! M.P.7/18

In Leserbriefen stellen die Autoren ihre eigene Meinung dar und sind für den Inhalt ihrer Briefe selbst verantwortlich. Name und Anschrift des Schreibers sind der Redaktion bekannt.

Liste der für uns wichtigsten Abkürzungen

Gesetze und Verordnungen - Abkürzungen alphabetisch geordnet

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz - Antidiskriminierungsgesetz
AMG	Arzneimittelgesetz
AO	Abgabenordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BtBG	Betreuungsbehördengesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz - Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung
BWahlG	Bundeswahlgesetz
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung der EU
ESchG	Embryonenschutzgesetz
ESTG	Einkommenssteuergesetz
FamFG	Familienverfahrensgesetz - Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GenDG	Gendiagnostikgesetz - Gesetz über genetische Untersuchungen bei Menschen
GG	Grundgesetz
GKV-VSG	GKV-Versorgungsstärkungsgesetz - Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung
HHVG	Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung)
PSG I	Erstes Pflegestärkungsgesetz (Erstes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften)
PSG II	Zweites Pflegestärkungsgesetz
PSG III	Drittes Pflegestärkungsgesetz
RBEg	Regelbedarfsermittlungsgesetz (Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)
SGB I - XII	Sozialgesetzbücher I bis XII
SGB I	Allgemeine Teil
SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Arbeitsförderung
SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialhilfe
UN-BRK / VN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen)
UrhG	Urheberrechtsgesetz (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)
WBG	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
WMVO	Werkstättenmitwirkungsverordnung

WoGG	Wohngeldgesetz
WVO	Werkstättenverordnung

Gerichte

EUGH	Gerichtshof der Europäischen Union
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BFH	Bundesfinanzhof
BSG	Bundessozialgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
LSG	Landessozialgericht
AG	Amtsgericht
SG	Sozialgericht
VG	Verwaltungsgericht

Ministerien

BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Arbeitsgemeinschaften, Verbände, Behörden u. a.

BAGuAV	Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Angehörigenvertretungen (Arbeitsplattform der drei unabhängigen Bundesverbände BABdW, BAMB und BKEW)
BABdW	Bundesverband von Angehörigen- und Betreuervertretungen in diakonischen und anderen christlichen Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigung e. V.
BAMB	Bundesarbeitsgemeinschaft der Angehörigen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung e. V.
BKEW	Bundesverband von Angehörigen- und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung e. V.
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAGüS	Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger
BAG WfbM	Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V.
BAnz	Bundesanzeiger
BeB	Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V.
BGBl.	Bundesgesetzblatt
bvkm.	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.
CBP	Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie
dbr	Deutscher Behindertenrat
DD	Diakonie Deutschland
DIM	Deutsches Institut für Menschenrechte
DPWV	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Der Paritätische Gesamtverband
dv	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des Vorstands, K.-H. Wagener

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis und die Tabelle der Abkürzungen!)

- (1a) Seite des BMJV zur interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht:
Abschlussbericht und Anlagen
- (1b) Abschlussbericht (Zusammenfassung)
- (1c) Anlage 9: Themenpapier
- (2a) Seite "Fachpublikationen" des BMJV, dort: Forschungsvorhaben zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte 'andere Hilfen'“
- (2b) Bände I und II: Zentrale Ergebnisse und betreuungsvermeidende andere Hilfen
- (2c) Band III: Dokumentation
- (2d) Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse
- (3a) Qualität in der rechtlichen Betreuung: ausführlicher Forschungsbericht
- (3b) Qualität in der rechtlichen Betreuung: Kurzfassung des Forschungsberichts
- (3c) Qualität in der rechtlichen Betreuung: Zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen
- (3d) Seite "Fachpublikationen" des BMJV, dort: "Qualität in der rechtlichen Betreuung"
- (4a) UN-BRK - Offizielle deutsche Übersetzung aus dem Bundesgesetzblatt
- (4b) UN-BRK - Synopse - Offizielle Texte in deutscher, englischer und französischer Sprache
- (4c) UN-BRK - Deutsche Schattenübersetzung
- (5a) Stellungnahme der Lebenshilfe vom 6. März 2018
- (5b) Problemanzeige, Brief CBP, BeB u.a. an Koalitionsparteien vom 4. Mai 2018.pdf
- (6) Positionspapier des Betreuungsgerichtstages vom 15.09.2014
- (7a) Pressemitteilung des BMJV vom 20. Juni 2018
- (7b) Rede von Staatssekretärin Chr. Wirtz am 20. Juli 2018

Zwei Problemanzeigen des Kontaktgesprächs Psychiatrie

Hinweis zu den Anlagen:

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken.